



Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in Wohngeldhaushalten

Wer erhält Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)?

Seit 1. Januar 2011 haben Kinder, welche bei der Wohngeldbewilligung als Haushaltsmitglieder berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird oder wenn für ein Kind, welches im Haushalt lebt und kindergeldberechtigt ist, Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG bezogen wird, Anspruch auf Leistungen für BuT nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Bitte beachten Sie: Die BuT-Leistungen werden nur auf Antrag gewährt!

Welche BuT-Leistungen gibt es für mein Kind?

- **Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt und Schüleraustausch, soweit dieser schulisch veranlasst ist; Ausflug oder mehrtägige Gruppenfahrt einer Kindertagesstätte**

Hier werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

Eine Bescheinigung der Schule/der Kindertagesstätte über die Kosten ist vorzulegen.

- **Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler *)**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 104,00 € und zum 1. Februar 52,00 € für Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner).

Bei Schülerinnen und Schüler über 15 Jahren wird um Einreichung einer Schulbescheinigung gebeten. Der Bundestag hat am 23.09.2021 das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz beschlossen. Darin sind in §9 die neuen Sätze für die persönlichen Schulpauschalen aufgeführt. Die Leistungen für die Schulpauschale erhöhen sich ab dem 01.01.2023. Im Februar auf 58,00 € und im August auf 116,00 €.

- **Schülerbeförderungskosten**

Schülerinnen und Schüler *), welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn diese nicht von anderer Seite übernommen werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss die Bezahlung von Schülerbeförderungskosten glaubhaft gemacht werden (z.B. Vorlage der Fahrkarte, Kontoauszug Lastschrift).

- **Lernförderung für Schülerinnen und Schüler *)**

Mit der außerschulischen Lernförderung werden in besonderen Fällen die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Für das Erreichen einer höheren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entsprechenden Kosten übernommen.

Die Vorlage eines Nachweises, aus dem sich die Notwendigkeit und der erforderliche Umfang der Teilnahme an der Lernförderung ergeben (Bescheinigung der Schule) ist Voraussetzung für die Bewilligung dieser BuT-Leistung.

- **Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege**

Das Mittagessen an der Schule, im Hort oder der Kindertageseinrichtung ist in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Verpflegung, die am Kiosk/Bäcker gekauft werden kann (belegte Brötchen), wird jedoch nicht übernommen.

Bitte legen Sie einen Nachweis über die Kosten der Mittagsverpflegung vor.

Anlage 2 zu GR-Vorlage 238/2023

- *) Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:
- noch keine 25 Jahre alt sind,
 - eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen und
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

Mit diesen Leistungen soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von monatlich 15,00 € erbracht; Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Seit 01.08.2013 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten entstehen. Der Gesamtanspruch der Leistungen für die Teilhabe von monatlich 15,00 € ändert sich nicht.

Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Anspruch auf BuT-Leistungen besteht für Kinder in Wohngeldhaushalten auch für die Zeit vor der BuT-Antragstellung

Die Leistungen werden vom **Beginn des Monats** an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKG). Die Leistungen können rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und Sie Nachweise darüber haben, dass Sie die entsprechenden Ausgaben hatten. Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats in dem sie entstanden sind.

Wie werden die BuT-Leistungen erbracht?

Die Ansprüche für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht. Die übrigen BuT-Leistungen werden direkt an den Anbieter gezahlt.

Seit 01.08.2013 können die Leistungen für Ausflüge und Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen als Geldleistung erbracht werden. Nachgewiesene Vorleistungen durch Berechtigte können erstattet werden.

Wo kann ich BuT-Leistungen beantragen?

Für die BuT-Leistungen für Kinder in Wohngeldhaushalten und/oder Kinderzuschlagsbezug in Schwäbisch Gmünd ist die Stadt Schwäbisch Gmünd – Amt für Familie und Soziales – Wohngeldbehörde/Bildung und Teilhabe – Spital, Marktplatz 37, 73525 Schwäbisch Gmünd, Yvonne Sailer, Zimmer 1.21, Tel. 0 71 71 / 603 – 5440,

E-Mail: bildungundteilhabe@schwaebisch-gmuend.de, zuständig. Gerne können Sie hier auch nähere Informationen erhalten und bei Bedarf die entsprechenden Antragsunterlagen anfordern.

Wo gibt es weitere Informationen?

Informationen zum BuT erhalten Sie auch beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 01805 / 67 67 21 und unter www.bildungspaket.bmas.de.

Schwäbisch Gmünd, Januar 2023.